



Vereinssatzung der

Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2015

geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2022

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Turngemeinde 1848 Osthofen ist die Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1848 in Osthofen gegründeten Demokratischen Turnvereins und der späteren Turn- und Feuerwehrgemeinde 1848 Osthofen. Sie führt den Namen „Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V.“, abgekürzt und nur im Sportverkehr: TG Osthofen.
- 2) Der Verein genießt Korporationsrechte seit dem Jahr 1885. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 67574 Osthofen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere Turnen und Hallensport. Eine weitere Aufgabe sieht der Verein in der Förderung des Kulturgutes, insbesondere das Laienspiel.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - 5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte in der Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Vorsitzende.

- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Übungsleiter oder Trainer für den Verein entstanden sind, wenn sie vorher vom Vorstand genehmigt wurden und mit ihnen kein Dienstvertrag besteht. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.
- 8) Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- 9) Ungeachtet der Regelungen in den Absätzen 4 bis 7 darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören als Mitglieder an:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen

Er kann außerdem einen gemeinnützigen, rechtsfähigen, nebengeordneten Verein als Mitglied aufnehmen, wenn sichergestellt ist,

- dass dieser in seinem Namen als Zusatz die Bezeichnung „TG Osthofen“ führt und nur TGO-Mitglieder aufnimmt,
 - dass der Verlust der Mitgliedschaft bei der TGO auch den Verlust der Mitgliedschaft bei dem nebengeordneten Verein zur Folge hat (Grundsatz der Doppelmitgliedschaft),
 - dass die TGO als solche Mitglied des nebengeordneten Vereins sein kann,
 - dass ein Vorstandsmitglied der TGO an den Vorstandssitzungen des nebengeordneten Vereins mit beratender Stimme teilnehmen darf und
 - dass bei seiner Auflösung sein Vermögen unter der Auflage der Verwendung für sportlich-gemeinnützige Zwecke an die TGO fällt.
- 2) Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - 3) Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet, jugendliche Mitglieder noch nicht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Angabe eines Abteilungszugehörigkeitswunsches zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Vereinssatzung als geltendes Recht für das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verein an.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung oder mit dem Vorstand des nebengeordneten Vereins über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller, bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Er ist frühestens auf das Ende des laufenden Geschäftshalbjahres mit dreimonatiger Erklärungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung oder mit dem Vorstand des nebengeordneten Vereins.
- 2) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Satzung,
 - c) bei Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen grob unsportlichen Betragens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- 3) Ein Mitglied kann – ohne weitere Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Wenn es seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist und die durch Lastschrifteinzug zurecht erhobenen Mitgliedsbeiträge per Lastschriftwiderspruch zurückbuchen lässt.
- 4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Schlüssel, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr oder ggfs. außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Diese bleibt solange in Kraft bis sie durch eine neue Beitragsordnung abgelöst wird. Der jeweils gültige Beitrag ist dem Mitglied bekannt zu geben und auf Wunsch in schriftlicher Form auszuhändigen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Beiträge teilzunehmen.
- 2) Die Beiträge setzen sich aus den Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 zusammen.

§ 8 Vermögen

- 1) Der Verein kann mobiles und immobiles Vermögen bilden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Vereinsvermögen ist nach Art und Güte zu erhalten. Soweit es die Finanzkraft des Vereins erlaubt, können veraltete Einrichtungen und Gegenstände durch moderne ersetzt werden.
- 2) Die Veräußerung von immobilem Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem vereinseigenen Inventar besteht.
- 4) Rechtsgeschäfte ab € 1.000,00 bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

- 1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Hauptkassenwart/in
 - d) Schriftführer/in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter stets der/die Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 2) Zum Gesamtvorstand gehören:
 - a) der geschäftsführende Vorstand gemäß Absatz 1
 - b) der/die Ressortleiter/in Veranstaltungen
 - c) der/die Ressortleiter/in Presse
 - d) der/die Ressortleiter/in Inventar
 - e) der/die Jugendvertreter/in

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 1) Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Ressortleiter/in Inventar werden in der gleichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der/die 2. Vorsitzende/r, der/die Hauptkassenwart/in und der/die Ressortleiter/in Veranstaltungen werden in der Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres gewählt.
- 3) Der/die 3. Vorsitzende/r und der/die Ressortleiter/in Presse werden in der Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres gewählt.
- 4) Der Jugendvertreter wird jährlich durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- 5) Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorgezogenen Wahlen ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zum Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode des betreffenden Vorstandsamtes. Die Kassenprüfer (§ 15) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6) Die Abteilungsleiter werden in einer von ihnen vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlung gewählt und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung nimmt ein vom Gesamtvorstand kommissarisch zu berufendes Vereinsmitglied die Interessensvertretung der Abteilung in den Vorstandssitzungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

- 1) Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder einer unbesetzten Position ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Bearbeitung bedürfen, zuständig. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu unterrichten. Unbeschadet seiner Bindung an Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand Sofortmaßnahmen treffen, wenn Interesse, Ansehen oder Bestand des Vereins dies erfordern.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen /Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Turn- und Sportrates. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen, mindestens jedoch 1 x im Quartal. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende/r oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand kann für besondere Funktionen Stellvertreter bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 13 Turn- und Sportrat

- 1) Zum Turn- und Sportrat gehören:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Abteilungsleiter/innen
 - c) die/der Vorstandsvorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in eines nebengeordneten Vereins
 - d) der/die Geschäftsstellenassistent/in, der/die Hausmeister/in und der/die Archivar/in nehmen auch teil, sind aber nicht stimmberechtigt
- 2) Der Turn- und Sportrat tritt mindestens dreimal jährlich unter der Leitung des/der 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Turn- und Sportrat soll gewährleisten, dass alle im Verein aktiv tätigen Mitglieder regelmäßig über die Geschehnisse im Verein informiert werden und soll bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend mitwirken.

§ 14 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse und Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zum Vereinsarchiv zu reichen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sind, auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen geprüft. Eine Überprüfung auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit findet nicht statt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassenwartes.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Wahlverfahren

- 1) Personenwahlen nimmt die Mitgliederversammlung geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln nur dann vor, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird oder wenn mehr als ein Vorschlag zur Wahl steht.
- 2) Vorgeschlagene Personen können nur gewählt werden, wenn sie anwesend sind oder ihr Einverständnis schriftlich dem Leiter der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 18 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestimmt durch Beschluss die Richtlinien für die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, zusammen, um die Berichte der übrigen Vereinsorgane für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, darüber zu befinden und um Beschlüsse für das laufende Geschäftsjahr zu fassen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden beantragt haben.

§18 Abs. 2) ist entsprechend anzuwenden

- 6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen.
- 7) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss diese folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter. Steht der/die 1. Vorsitzende zur Wahl, so leitet für diesen Tagesordnungspunkt einer der Stellvertreter die Versammlung. Für den Fall der Verhinderung oder des Fehlens aller Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- 9) Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung nach parlamentarischen Regeln. Er/sie kann Teilnehmer zur Ordnung rufen, falls dies erforderlich ist, und

nach dreimaligem Ordnungsruf betroffene Teilnehmer aus dem Versammlungsraum oder der Video- oder Telefonkonferenz weisen.

- 10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 11) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sportstätten/Hallen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Abmahnung
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 21 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen vom Zeitpunkt der Eröffnung eines Ausschlusses an bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 22 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2), gegen den Ausschluss (§ 5 Abs. 2) sowie gegen eine Maßregelung (§ 20) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang der Entscheidung an gerechnet bei der/dem 1. Vorsitzenden einzulegen und nach Möglichkeit zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 23 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und Kulturgüter bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Ein nebengeordneter Verein ist keine Abteilung im Sinne dieser Satzung.
- 2) Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in geführt. Die Abteilungsleiter/innen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-, Aufnahmebeitrag und/oder Kursgebühren zu erheben. Grundsätzlich stehen diese Beträge den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem/der Hauptkassenwart/in gegenüber ihre Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ihm/ihr die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.

§ 24 Ehrungen

Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Ehrungsordnung und entscheidet nach dessen Maßgabe, wem welche Ehrung zukommt.

§ 25 Besondere Vorschriften

- 1) Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Satzung ist jede Einladung mit einer Tagesordnung zu versehen.
- 2) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstands, und des Turn- und Sportrates sind nicht öffentlich.
- 3) Nur Mitgliedern können Ehrenämter übertragen werden.
- 4) Über Vorgänge oder Tatbestände, die Mitglieder von Vereinsorganen in nicht öffentlicher Sitzung oder außerhalb der Tagesordnung erfahren haben, müssen sie strengstes Stillschweigen bewahren.
- 5) Mit der Übernahme eines Vorstandsamtes verpflichtet sich der/die Übernehmende grundsätzlich für die satzungsgemäße Wahlzeit. Vorzeitige Amtsniederlegungen sind mindestens 14 Tage vor dem Niederlegungstermin schriftlich dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabgesunken oder kein Vorstand mehr tätig ist.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Osthofen zu. Das Vermögen darf ausschließlich zur Förderung des Sports in Osthofen verwendet werden.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2015 und Eintragung (§ 71 BGB) in das Vereinsregister am 09.11.2015 beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Alle sonstigen Satzungen der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. verlieren zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzung ihre Wirksamkeit.